

EINWOHNERGEMEINDE GUTTANNEN



Kurtaxenverordnung 01. Juni 2021

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Rechtsgrundlagen Der Gemeinderat Guttannen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000, das Gemeindegesetz (GG vom 16. März 2020, das Organisationsreglement vom 05. Dezember 2009 und des Kurtaxen-Reglements vom 01. Dezember 2018

nach Anhörung der Tourismusorganisation folgende

KURTAXENVERORDNUNG

Kurtaxe **Art. 1** ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht in allen Unterkünften CHF 3.00.

² Kinder von 6 – 16 Jahren bezahlen die Hälfte.

Pauschalkurtaxe **Art. 2** Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

- Wohnwagen CHF 125.00
- 1 Zimmer-Wohnungen, Studios CHF 160.00
- Alphütten und Weidhäuser CHF 160.00
- 2-Zimmer-Wohnungen CHF 220.00
- 3 und mehr Zimmer Wohnungen CHF 330.00

Mehrwertsteuer **Art. 3** Die Kurtaxen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten **Art. 4** ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2021 in Kraft.

² Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 5** Mit dem Inkrafttreten werden die Kurtaxenverordnung vom 3. Januar 2019 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Guttannen, 07. Oktober 2020

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Werner Schläppi

Magdalena Gasser

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieser Verordnung mit Wirkung ab 01. Juni 2021 wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 und Nr. 44 vom 23. Oktober und 30. Oktober 2020 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde publiziert.

Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Guttannen, 03. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:

Magdalena Gasser